

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 4. April

1922.

Inhalt: 24. Bekanntmachung betr. die theologischen Prüfungen. — 25. Selbständige Veranlagung der Waisens-
pension. — 26. Befreiung der Kriegsanleihen von der Kapitalertragsteuer. — 27. Befreiung der Kirchen-
gemeinden von der Kapitalertragsteuer. — 28. Vergütung von Zinsen für erstattete Kapitalertragsteuer.
— 29. Ermittlung des Reichseinkommen-, Grund- und Gebäudesteuersatzes für 1920. — 30. Abgabe von
Zinscheinbogen der Rentenbriefe. — 31. Festsetzung der Pachten nach den Getreidepreisen. — 32. Mit-
wirkung des Auktionators bei der Verpachtung von Kirchenländereien. — 33. Ergänzung des Orts-
klassenverzeichnisses. — 34. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg. —
35. Hilfe für das notleidende Alter. — Personalien.

Nr. 24. Bekanntmachung betreffend die theologischen Prüfungen.

Kiel, den 22. März 1922.

Auf Grund des § 17 des Kirchengesetzes vom 17. August 1898, betreffend die Vorbildung
und die Anstellungsfähigkeit der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-
Holstein (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 111) wird mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses in
betreff der theologischen Prüfungen folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Leitung der theologischen Prüfungen gehört zum Geschäftsbereich des Konsistoriums.
Zur Abhaltung der Prüfungen werden bei demselben zwei Kommissionen gebildet.

Der Konsistorialpräsident ist befugt, an den Sitzungen der Prüfungskommissionen mit
Stimmrecht teilzunehmen und hat in diesem Falle den Vorsitz.

Ausgegeben Kiel, den 12. April 1922.

Die Prüfungskommissionen sind befugt, für die Durchführung und Einrichtung der einzelnen Prüfungen nähere Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften dieser Bekanntmachung zu treffen.

§ 2.

Die Kommission für die erste Prüfung besteht in der Regel (vgl. § 28) aus:

1. den beiden Generalsuperintendenten, welche halbjährlich in der Geschäftsleitung wechseln,
2. den übrigen geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums,
3. zwei Mitgliedern der theologischen Fakultät der Universität Kiel,
4. zwei Mitgliedern der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit.

Wenn die Zahl der zu prüfenden Kandidaten so groß ist, daß nach Anleitung des § 11 zur Bildung von Senaten geschritten werden muß, hat die Prüfungskommission aus zehn Mitgliedern zu bestehen und ist nach Bedarf durch Mitglieder aus der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit zu ergänzen (§ 28).

Die Mitglieder der Kommission zu 3 werden aus der Zahl der Lehrer der theologischen Fakultät von dem Konsistorialpräsidenten für jeden Prüfungstermin berufen. Die Mitglieder der Geistlichkeit (oben zu 4) werden auf Vorschlag des Konsistoriums von dem Landeskirchenauschuß auf fünf Jahre berufen.

§ 3.

Die erste Prüfung wird zweimal im Jahre abgehalten und beginnt das eine Mal am Dienstag nach dem Osterfest, das andere Mal am 2. Dienstag nach Michaelis oder, wenn der Michaelistag auf einen Dienstag fällt, an diesem Tage.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind für den Ostertermin bis zum 1. Oktober des vorausgehenden Jahres, für den Herbsttermin bis zum 1. April des Jahres beim Konsistorium einzureichen.

Den Gesuchen sind anzulegen:

1. der Geburts- und der Konfirmationschein;
2. das Zeugnis der Universitätsreise, sowie gegebenenfalls das Zeugnis über die Prüfung im Hebräischen und im Griechischen;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder anderweitigen Zeugnissen über seminaristische Übungen; das letzte Abgangszeugnis kann nachgeliefert werden, in diesem Fall ist jedoch das Testierbuch vorzulegen;
4. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten, aus welchem insbesondere ersichtlich sein muß, ob bezw. an welchen körperlichen Gebrechen der Kandidat leidet, sowie inwieweit dieselben geeignet sind, einer Ausübung des geistlichen Berufs Hindernisse in den Weg zu legen;

5. ein Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Gebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Kandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat.

§ 5.

Über die Zulassung zur ersten Prüfung entscheidet das Konsistorium. Die Zulassung kann insbesondere auch versagt werden, wenn der Kandidat sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als ein ordnungsmäßiges theologisches Studium nicht anzusehen ist.

Der Kandidat erhält eine schriftliche Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung.

Wird der Kandidat zugelassen, so erteilt ihm der geschäftsleitende Generalsuperintendent die Aufgabe für die wissenschaftliche Abhandlung. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Zulassungsgeſuch das Fach anzugeben, aus dem die Aufgabe gestellt werden soll. Der Arbeit ist eine kurze Einteilung und eine Angabe der gesamten zur Benutzung gekommenen Schriftwerke beizufügen. Am Schlusse hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich nicht bedient hat.

§ 6.

Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung werden dem Kandidaten die von dem geschäftsleitenden Generalsuperintendenten festgesetzten Texte zu einer Predigt und einer Katechisation zugestellt.

Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt nebst Disposition,* sowie den sorgfältig auszuarbeitenden Entwurf der Katechese, dem die Ausführung eines freigewählten Abschnittes in Fragen und Antworten beizufügen ist, vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung dem Konsistorium einzureichen. Beiden Arbeiten ist die Versicherung, daß sie von dem Kandidaten selbständig angefertigt worden sind, beizufügen.

§ 7.

Der Kandidat hat nach Anordnung des geschäftsleitenden Generalsuperintendenten die von ihm gefertigte Predigt und Katechisation vor einem oder mehreren dazu beauftragten Mitgliedern der Prüfungskommission zu halten.

Der geschäftsleitende Generalsuperintendent kann auch einen Geistlichen der Landeskirche mit der Abnahme der Predigtprobe betrauen.

Die Prädikate, die auf Grund der Prüfung für homiletische und katechetische Befähigung erteilt werden, kommen bei Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht in Betracht, werden aber dem Kandidaten mündlich mitgeteilt.

§ 8.

Der Zweck der ersten Prüfung ist zufolge § 5 des Kirchengesetzes vom 17. August 1898, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf

der Universität diejenige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat, und überhaupt diejenigen inneren und äußeren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, die seinerzeit eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche.

§ 9.

In der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten 8 in Klausur zu behandelnde Aufgaben vorgelegt, und zwar nach Wahl der Prüfungskommission aus folgenden Fächern:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. alttestamentliche Exegese, | 7. Symbolik, |
| 2. neutestamentliche Exegese, | 8. Dogmatik, |
| 3. Einleitungswissenschaft, | 9. Ethik, |
| 4. biblische Theologie, | 10. Religionsphilosophie, |
| 5. Kirchengeschichte, | 11. Philosophie, |
| 6. Dogmengeschichte, | 12. praktische Theologie. |

§ 10.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Exegese des alten Testaments,
2. Exegese des neuen Testaments,
3. Einleitung in das alte Testament,
4. Einleitung in das neue Testament,
5. alttestamentliche Geschichte (Geschichte Israels),
6. neutestamentliche Geschichte (Leben Jesu und Geschichte des apostolischen Zeitalters),
7. Kirchengeschichte,
8. Dogmengeschichte, nebst Geschichte der Theologie,
9. Symbolik nebst Exegese der symbolischen Bücher,
10. Dogmatik,
11. Ethik,
12. Philosophie,
13. Religionsphilosophie und Religionsgeschichte,
14. praktische Theologie.

§ 11.

Für die mündliche Prüfung werden Abteilungen gebildet, von denen keine mehr als fünf Kandidaten umfassen soll.

Der Prüfungskommission bleibt es überlassen, für die Beurteilung der Klausurarbeiten und für die mündliche Prüfung zwei Senate zu bilden, in deren jedem sich sowohl ein Generalsuperintendent, als auch ein Universitätslehrer befinden soll.

§ 12.

Bei Beurteilung der Leistungen in der wissenschaftlichen Abhandlung, den einzelnen Klausurarbeiten, den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung und der Predigt und Katechisation bedient sich die Prüfungskommission nachstehender Prädikate: sehr gut (7), fast sehr gut (6), gut (5), fast gut (4), genügend (3), teilweise genügend (2), ungenügend (1). Ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

Auf Grund dieser Beurteilung werden dem Kandidaten in dem schriftlichen Prüfungszeugnis Prädikate gegeben für:

1. alttestamentliche Exegese,
2. neutestamentliche Exegese,
3. alttestamentliche Einleitung und Geschichte,
4. neutestamentliche Einleitung und Geschichte,
5. Kirchengeschichte,
6. Symbolik,
7. Dogmatik,
8. Ethik,
9. Philosophie,
10. Religionsphilosophie und Religionsgeschichte,
11. praktische Theologie,
12. die Abhandlung, deren Thema in dem Zeugnis anzugeben ist.

Wer in neutestamentlicher Exegese oder in der Dogmatik oder im Gesamtergebnisse aller Fächer das Prädikat „genügend“ (3) nicht voll erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Kandidat gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte:

sehr gut bestanden,
fast sehr gut bestanden,
gut bestanden,
fast gut bestanden,
bestanden,

ausgedrückt. Das Prädikat der Abhandlung wird bei der Feststellung des Gesamtergebnisses doppelt bewertet.

§ 13.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal und zwar frühestens nach einem Jahr zur ersten Prüfung zugelassen werden.

Dasſelbe gilt, wenn ein Kandidat, nachdem er ſich zur erſten Prüfung gemeldet und ſeine Abhandlung eingeleſert hat, ſeine Meldung aus anderen als vom Konſiſtorium gebilligten Gründen wieder zurückzieht, mit der Einſchränkung, daß für die wiederholte Meldung, ſofern eine ſolche noch zuläſſig iſt, keine beſtimmte Friſt vorgeschrieben wird.

§ 15.

Das ſchriftliche Prüfungszeugnis wird im Namen des Konſiſtoriums ausgefertigt und von dem Präſidenten des Konſiſtoriums und den beiden Generalſuperintendenten unterſchrieben.

Auf Grund der beſtandenen Prüfung entſcheidet das Konſiſtorium zuſolge § 5 Abſ. 2 des Kirchengefeßes vom 17. Auguſt 1898 über die Aufnahme in die Kandidatenliſte und die Erteilung der *licentia concionandi*.

§ 16.

Die Kommiſſion für die zweite Prüfung beſteht aus fünf Mitgliedern, den beiden Generalſuperintendenten, die halbjährlich in der Geſchäftsleitung wechſeln, und den geiſtlichen Räten des Konſiſtoriums.

§ 17.

Die zweite Prüfung wird zweimal im Jahre nach Beendigung der erſten Prüfung abgehalten.

§ 18.

Die Geſuche um Zulaffung zu der zweiten Prüfung ſind ſpäteſtens bis zum 1. Februar bezw. bis zum 1. Juli bei dem Konſiſtorium einzureichen.

Den Geſuchen ſind außer dem Zeugnis über die erſte Prüfung (§ 15) die in § 4 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Urkunden beizufügen, ſofern dieſelben ſich nicht bereits bei den Akten des Konſiſtoriums befinden.

§ 19.

Das Konſiſtorium entſcheidet über die Zulaffung zur zweiten Prüfung.

§ 20.

Der Zweck der zweiten Prüfung iſt zuſolge § 10 des Kirchengefeßes vom 17. Auguſt 1898, durch ſchriftliche und mündliche Proben feſtzuſtellen, ob die Kandidaten die erforderliche Reife zur Übernahme eines geiſtlichen Amtes erlangt haben.

Die Prüfung iſt eine mündliche und eine ſchriftliche.

§ 21.

In der ſchriftlichen Prüfung haben die Kandidaten in der Klausur zwei ſchriftliche Arbeiten zu fertigen, von denen die eine ein Thema aus dem Gebiete der praktiſchen Theologie, die andere ein ſolches aus dem Gebiete des Kirchenrechts behandelt.

§ 22.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. praktische Exegese,
2. Homiletik,
3. Katechetik,
4. Liturgik,
5. Lehre von der Seelsorge,
6. Kunde von der christlichen Liebebeständigkeit,
7. Kirchenrecht,
8. Pädagogik.

§ 23.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe an, die im Vortrage eines Teils der eingelieferten Predigt besteht, eine Katechisationsprobe, der der angefertigte Katechisationsentwurf zugrunde zu legen ist, und eine Probe des liturgischen Vortrages.

§ 24.

In dem schriftlichen Prüfungszeugnis werden den Kandidaten Prädikate gegeben für:

1. praktische Exegese,
2. Theorie des Kirchendienstes,
3. Pädagogik,
4. Kunde von der christlichen Liebebeständigkeit,
5. Kirchenrecht,
6. Ausarbeitung der Predigt,
7. Haltung der Predigt,
8. katechetische Befähigung,
9. liturgische Befähigung.

Bei der Zusammenfassung dieser Prädikate in das Gesamtergebnis werden das erste, das zweite, das sechste und das achte doppelt gerechnet.

Wer für die Predigt (im Durchschnitt der beiden Prädikate) oder für die Katechese oder im Gesamtprädikat aller Fächer das Prädikat „genügend“ nicht voll erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 25.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

§ 26.

Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und 4, § 13, § 15 Absatz 1 finden auf die zweite Prüfung sinngemäß Anwendung.

§ 27.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung befindet das Konsistorium über die Befähigung der Kandidaten des Pfarramtes zur Anstellung im geistlichen Amte (§ 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 17. August 1898).

§ 28.

Der Konsistorial-Präsident kann einzelne Mitglieder der Prüfungskommission von der Teilnahme an den Prüfungen befreien.

Um die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission für die erste Prüfung in den Fällen, in denen nach Anleitung des § 11 Absatz 2 zur Bildung von Senaten geschritten werden muß, auf zehn und die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission für die zweite Prüfung auf fünf zu erhalten, kann das Konsistorium mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses die dazu erforderliche Zahl von Examinatoren aus den Mitgliedern der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit ernennen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 251/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 25. Selbständige Veranlagung der Waisenpension, getrennt von der Witwenpension.

Der preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
A Nr. 1712/21.

Berlin W 8, den 10. März 1922.

Abchrift.

Der preußische Finanzminister.
II. AL. 1875/III. I. 452.
M. d. F. IV St. 926.
M. f. L. usw. I. B. I. b. 12461.

Berlin C 2, den 15. Dezember 1921.

Gilt!

Auf das gefällige Schreiben vom 13. September 1921 — Kz./Ha. — Nr. 6384.

Die Witwen- und Waisenpension der Hinterbliebenen eines Beamten stellen sich als Ausfluß der ehemaligen Dienstleistung des verstorbenen Beamten dar und sind daher, wie auch der Wortlaut des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes erkennen läßt, als Einkommen aus Arbeit anzusehen. Mit dieser Waisenpension ist das bezugsberechtigte minderjährige Kind nach § 17 Abs. 1 a. a. O.

selbständig zu veranlagten. Die Waisenpension ist daher bei der Veranlagung der Mutter zur Einkommensteuer nicht ihren Witwenbezügen hinzuzurechnen, vielmehr ist mit diesen Bezügen ausschließlich das bezugsberechtigte Kind zu veranlagten. Ebenso ist das Waisengeld selbständig dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dabei sind die abzugsfreien Beträge gemäß § 45 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und der durch § 46 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) vorgesehene, durch Art. III a. a. O. schon jetzt zugelassene Pauschalsatz von 180 *M* jährlich zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge zu berücksichtigen.

Solange das minderjährige Kind zur Haushaltung der Witwenpension beziehenden Mutter zählt, sind außerdem bei dieser im Steuerabzugsverfahren für das minderjährige Kind, auch wenn es Waisenpension bezieht, die gemäß § 45 a Abs. 2 E.St.G. abzugsfreien Beträge zu berücksichtigen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 wird hierin insofern eine Änderung eintreten, als die zur Haushaltung der Mutter gehörigen, Waisenpension beziehenden Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren bei der Mutter nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschrift des Schreibens lasse ich den Finanzämtern wie den Reichsressorts und Landesregierungen zugehen.

Berlin, den 24. Oktober 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage:

gez. Dürr.

An den Deutschen Beamtenbund, Berlin S 42, Oranienstraße 140—142. III. E. 28793.

Abschrift teile ich zur Kenntnisnahme mit.

Im Auftrage:

gez. Achenbach.

An die nachgeordneten Behörden — Konsistorium Kiel —.

Kiel, den 22. März 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 26. Befreiung von Kriegsanleihezinsen, denen Darlehnszinsen gegenüberstehen, von der Kapitalertragsteuer.

Kiel, den 10. März 1922.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 9 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (abgedruckt Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1920, S. 101 unten) werden von der Kapitalertragsteuer befreit Kriegsanleihezinsen, soweit ihnen Darlehnszinsen gegenüberstehen. Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 4. Februar 1921 — I A 4/21 — ist diese Bestimmung dahin auszulegen, daß die nach dem Gesamtbetrage der Kriegsanleihezinsen berechnete Steuersumme von 10% ganz wegzufallen hat, wenn die Darlehnszinsen den Kriegsanleihezinsen gleich oder höher als diese sind. Sie ist bei einem Überschusse der Kriegsanleihezinsen über die Darlehnszinsen, falls der überschießende Betrag niedriger ist als die errechnete Steuersumme, auf den überschießenden Betrag herabzusetzen. Sie bleibt uneingeschränkt bestehen, wenn sie niedriger ist als der Überschuß der Kriegsanleihezinsen über die Darlehnszinsen.

- Beispiele:
- a) Zur Zeichnung von 100 000 M Kriegsanleihe sind 98 000 M Darlehen zu 4% aufgenommen. Die Kriegsanleihezinsen betragen 5000 M, die Darlehnszinsen 3920 M. Die Steuer mit 500 M ist voll zu zahlen.
 - b) Wie a, nur sind 98 000 M zu 4 $\frac{3}{4}$ % aufgenommen. Die Kriegsanleihezinsen betragen 5000 M, die Darlehnszinsen 4655 M. Es sind nur 345 M Steuer zu zahlen.
 - c) Wie a, es sind die 98 000 M zu 5 $\frac{1}{2}$ % aufgenommen. Die Darlehnszinsen betragen 5390 M. Es ist keine Steuer zu zahlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 467.

D. Dr. Müller.

Nr. 27. Befreiung der Kirchengemeinden von der Kapitalertragsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen.

III E 32639.

Berlin, den 6. Februar 1922.

Betrifft: Kapitalertragsteuer. Zusammentreffen mehrerer Befreiungsvorschriften des § 3 des Gesetzes.

In meinem Erlaß vom 3. August 1921 — III R 22266 —, betreffend Befreiung der Kirchen und ihrer Einrichtungen von der Kapitalertragsteuer, hatte ich vorbehaltlich einer anderweitigen Auffassung des Reichsfinanzhofes den Standpunkt vertreten, daß die Erträge eines unter

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Kapitalertragsteuergesetzes fallenden Kirchenvermögens (d. h. des allgemein für die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche oder der einzelnen Kirchengemeinde dienenden Vermögens) nicht auch gleichzeitig unter die Befreiungsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 b oder Nr. 2 a fallen könnten und umgekehrt, da davon auszugehen sei, daß sich diese Befreiungsvorschriften gegenseitig ausschließen. Demgegenüber hat der Reichsfinanzhof in seinem nicht zum Abdruck in der Sammlung bestimmten Urteil vom 22. Dezember 1921 — I A 143/21 — ausgeführt, daß jede einzelne der im § 3 Abs. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes unter den verschiedenen Nummern und Buchstaben aufgeführten Befreiungsvorschriften grundsätzlich selbständig, also unabhängig von den übrigen Befreiungsvorschriften sei, so daß jeweilig der Tatbestand der einzelnen Vorschrift rechtlich Bedeutsamkeit habe und daher sein Vorhandensein im Einzelfall untersucht werden müsse. Dementsprechend hat der Reichsfinanzhof in dem betreffenden Falle, obwohl es sich um einen zwar im Eigentum einer Kirchengemeinde stehenden, aber ganz bestimmten Zwecken dienenden Fonds handelte, neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 a und 2 b auch noch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes untersucht und die Befreiung auf Grund dieser Vorschrift nur um deswillen verneint, weil es sich in dem betreffenden Fall um Wertpapiererträge handelte. Bei dieser Rechtsauffassung des Reichsfinanzhofs muß also die Möglichkeit, daß die für die Befreiungen der Kirchen und ihrer Einrichtungen in Frage kommenden Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, nämlich die Nrn. 6, 1, 2 b und 2 a, zusammentreffen können, bejaht werden. Ich weise aber darauf hin, daß auch nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Befreiungsvorschriften der Nrn. 1, 2 a und 2 b des § 3 nur dann Platz greifen, wenn es sich um die Erträge von solchem Kirchenvermögen handelt, das nicht den allgemeinen Kirchenzwecken dient, sondern besondere unter die betreffende Befreiungsvorschrift fallende Zwecke verfolgt, dementsprechend auch gesondert verwaltet wird und damit dem übrigen Kirchenvermögen gegenüber wirtschaftlich als Sondervermögen erscheint. So erfordert z. B. der Begriff einer Besoldungskasse im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, daß die Kasse die Sonderzweckbestimmung verfolgt, ihre Erträgnisse zur Bestreitung von Besoldungen zu verwenden. Befreiung nach Nr. 1 kann daher nicht eintreten für eine Kirchenkasse, aus der zwar auch Besoldungen der Geistlichen usw. vorgenommen werden, die aber im übrigen zur Bestreitung anderer allgemeiner Kirchenbedürfnisse dient (vergl. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Januar 1921 — I A 221/20 —, Sammlung Bd. 4 S. 284). In diesem Falle kommt nur die Befreiungsvorschrift der Nr. 6 in Frage. Desgleichen kann eine Befreiung nach Nr. 2 b nur dann eintreten, wenn es sich um Fonds oder Kassen handelt, die ihrem Wesen nach gemeinnützigen (nicht etwa kirchlichen, vgl. Urteile Bd. 4 S. 284 und 301) Zwecken dienen. Eine Befreiung auf Grund dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht, wenn die Erträge des betreffenden Vermögens in erster Linie den allgemeinen Kirchenzwecken dienen, daneben aber auch für gewisse gemeinnützige Zwecke verwandt werden; auch hier kann lediglich die Befreiungsvorschrift der Nr. 6 Platz greifen.

Setzt hiernach auf der einen Seite die Befreiung nach Nr. 1, 2a oder 2b neben Nr. 6 voraus, daß das Vermögen besonderen Zwecken dient und damit dem übrigen Kirchenvermögen gegenüber wirtschaftlich als Sondervermögen erscheint, so muß es andererseits trotz seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit im Eigentum der Kirche oder der einzelnen Kirchengemeinde stehen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann Befreiung nach Nr. 6 eintreten. Dies ist nicht der Fall, wenn das Vermögen rechtlich aus dem Vermögen der Kirche ausgeschieden ist. Es kann danach z. B. ein Fonds, der im Eigentum einer Kirchengemeinde steht und den besonderen Zweck verfolgt, die Armen des Kirchspiels zu unterstützen, zugleich nach Nr. 2b und Nr. 6 befreit sein. Hat sich aber für diese Zwecke, auch wenn es auf Veranlassung oder Mitwirkung der Kirche geschieht, eine besondere (rechtsfähige oder nichtrechtsfähige) Personenvereinigung gebildet, der das Vermögen angehört, so kann eine Befreiung wohl nach Nr. 2b, nicht aber zugleich auch nach Nr. 6 in Frage kommen.

Ich ersuche hiernach, das Weitere veranlassen zu wollen.

Im Auftrage:
gez. Popitz.

An alle Landesfinanzämter, Abteilung für Besitzsteuern.

Kiel, den 25. März 1922.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes sind die Kapitalerträge, die den Versorgung-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Befreiung erstreckt sich hier auf sämtliche Kapitalerträge, z. B. also auch auf Wertpapierzinsen, jedoch mit der Maßgabe, daß die betreffenden Kapitalanlagen vor dem 1. Oktober 1919 erworben sein müssen*) (cf. § 3 Abs. 2 a. a. O.).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2a und b gilt im selben Umfange, wie oben angegeben, die Befreiung für Kapitalerträge, die solchen Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden, zufließen, sowie für Kapitalerträge der Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden (Nr. 2a), ferner für Kapitalerträge von Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen (Nr. 2b).

*) Diese Vergünstigung gilt also nur solange, als der Kapitalbestand sich nach dem 30. September 1919 nicht verändert hat. Ist ein Wertpapier z. B. ausgelöst und ein neues der gleichen Gattung angeschafft, so fällt die Befreiung fort; ebenso liegt der Fall, wenn ein Wertpapier umgetauscht wird.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 sind befreit die Kapitalerträge, die den Kirchen sowie den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes zufließen. Die Befreiung erstreckt sich hier jedoch nur auf Zinsen von Forderungen, Zinsen von Grundschulden, Rentenschulden und Hypotheken und auf Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 4, 5, 7 des Gesetzes), jedoch auch dann, wenn die entsprechenden Kapitalanlagen erst nach dem 1. Oktober 1919 erworben sind.

Das in dem obigen Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen angezogene Urteil des Reichsfinanzhofes stellt fest, daß die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Nr. 1, 2a und b einerseits und des § 3 Abs. 1 Nr. 6 andererseits sich gegenseitig nicht ausschließen, daß also z. B. Hypothekenzinsen von nach dem 1. Oktober 1919 erworbenen Hypotheken, die einer Besoldungskasse einer Kirche zufließen und daher eine Befreiung nach Nr. 1 nicht beanspruchen können, eine solche nach Nr. 6 in Anspruch nehmen können. Die Frage, ob die Pfarrkassen als Besoldungskassen des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes anzusehen sind, unterliegt gegenwärtig der Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof. Die Entscheidung werden wir seinerzeit abdrucken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 711.

D. Dr. Müller.

Nr. 28. Vergütung von Zinsen für erstattete Kapitalertragsteuer.

Nach § 129 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 — Reichsgesetzblatt S. 1993 — ist eine Steuer, die zu Unrecht beigetrieben oder von einem Dritten zu Unrecht für einen Steuerpflichtigen gezahlt ist, zu erstatten. Nach § 132 desselben Gesetzes sind, wenn die nach § 129 zu erstattenden Beträge 300 M übersteigen, diese von der Entrichtung an mit 5 vom Hundert zu verzinzen. Zinsbeträge unter 10 M werden nicht ausbezahlt.

Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 23. November 1921 — I A 28/21 — muß eine Zahlung zu Unrecht auch angenommen werden und daher eine Verzinsung erfolgen, wenn, wie das beim Kapitalertragsteuergesetze geschieht, das Gesetz von vornherein eine Steuerbefreiung vorsieht, also grundsätzlich ein Recht auf die Steuer nicht anerkennt, und nur zufolge des eigenartigen, zur Vollerfassung der Steuer eingeführten Grundsatzes des Schöpfens an der Quelle es notgedrungen zunächst zu einer Zahlung kommen läßt, die aber bei und infolge Geltendmachung der Befreiung rückgängig gemacht werden muß.

Die Kirchengemeinden werden also gegebenenfalls von den Finanzämtern eine Vergütung von Zinsen für gezahlte Kapitalertragsteuer, sofern sie gemäß § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes zu erstatten ist, zu fordern haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 760.

D. Dr. Müller.

Nr. 29. Ermittlung des Reichseinkommen-, Grund- und Gebäudesteuersolls für 1920.

Kiel, den 29. März 1922.

Der Matrikel, nach welcher der Finanzbedarf der Gesamtsynodalkasse von den Propsteisynodalkassen aufzubringen ist, werden noch immer die für das Rechnungsjahr 1905 ermittelten Staatssteuerbeträge zugrunde gelegt.

Seitdem hat sich das Steuersoll, insbesondere das der Einkommensteuer, aber auch der Grund- und Gebäudesteuer sehr wesentlich geändert. Deswegen ist eine neue Ermittlung des Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuersolls für die einzelnen Propsteibezirke jetzt eine unabwiesbare Notwendigkeit.

Für jede Kirchengemeinde ist nach der Veranlagung für das Steuerjahr 1920 festzustellen:

- I. die Höhe des Reichseinkommensteuersolls der Gesamtheit der Mitglieder der Kirchengemeinde;
- II. die Höhe des staatlich veranlagten
 - a) Grundsteuersolls,
 - b) Gebäudesteuersolls

des kirchensteuerpflichtigen Grundbesitzes innerhalb der Kirchengemeinde.

Bei den Feststellungen sind folgende Anweisungen zu beachten:

1. Die Steuerbeträge sind nach den für den Beginn des Steuerjahres geltenden Veranlagungen anzugeben. Ab- und Zugänge, die im Laufe des Jahres eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.
2. Die Einkommensteuerbeträge der kraft gesetzlicher Bestimmung oder kraft Privilegs von der Kirchensteuer ganz oder zum Teil befreiten Gemeindemitglieder (Geistliche, Lehrer, Patrone usw.) sind besonders anzugeben und in der Gesamtsumme des Einkommensteuersolls nicht einzurechnen.
3. Bei Feststellung des Grund- und des Gebäudesteuersolls ist als kirchensteuerpflichtig — entsprechend der allgemeinen Rechtslage in unserer Provinz — aller Grundbesitz innerhalb der Kirchengemeinden anzusehen, sofern er nicht kraft besonderen Rechts von der Kirchensteuer befreit ist (z. B. Grundbesitz der Pfarrstellen, des Patronats usw.). Der Umstand, daß nach dem zurzeit in der Kirchengemeinde geltenden Beitragsfuße für die Kirchenumlagen von allen oder einem Teil des Grundbesitzes Kirchensteuer nicht erhoben wird, ist hierbei nicht ausschlaggebend.

Die Höhe des Grund- und des Gebäudesteuersolls, zu dem der von der Kirchensteuer befreite Grundbesitz veranlagt ist, ist besonders unter kurzer Angabe des Grundes der Befreiung anzugeben.

4. Für diejenigen Kirchengemeinden, zu denen Gebietsteile nicht preußischer Länder eingepfarrt sind, ist außerdem noch anzugeben:

- a) die Gesamtseelenzahl des Kirchspiels und die Seelenzahl der aus nicht preussischem Gebiet Eingepfarrten,
- b) das Verhältnis, nach dem die fremden Eingepfarrten zu den Kirchenlasten beitragen,
- c) diejenigen Umstände, die behufs der Feststellung der Steuerkraft der fremden Eingepfarrten sonst etwa noch in Betracht gezogen werden können.

Zwecks Feststellung des Erforderlichen haben sich die Kirchenvorstände mit den Gemeindevorständen bezw. für die Reichseinkommensteuer mit den zuständigen Finanzämtern in Verbindung zu setzen und dort Einsicht in die Steuerrollen zu nehmen bezw. sich von dort gegen Erstattung der Kosten Auszüge aus diesen Rollen über die zu bezeichnenden Personen geben zu lassen.

Die Kirchenvorstände werden angewiesen, die geforderten Angaben möglichst genau zu machen und bis spätestens zum 31. Mai d. Js. an den ihnen vorgelegten Synodal-Ausschuß einzureichen.

Diese Angaben sind von den Synodal-Ausschüssen zu sammeln und in einer Nachweisung nach untenstehendem Muster bis zum 15. Juni d. Js. an uns einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. L. 340/22.

D. Dr. Müller.

[illegible]

Nr. 30. Abgabe von Zinsscheinbogen der Rentenbriefe.

Kiel, den 14. März 1922.

Nach Mitteilung der Direktion der Rentenbank in Stettin werden die Zinsscheinbogen Reihe VII zu den Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein Buchstabe A bis D vom 20. April 1922 an von der Rentenbank Stettin unmittelbar oder durch Vermittlung der Rentenbank Berlin C 2, Klosterstraße 76¹, ausgereicht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 636.

D. Dr. Müller.

Nr. 31. Festsetzung der Pachten nach den Getreidepreisen.

Kiel, den 11. März 1922.

In neuerer Zeit werden landwirtschaftliche Grundstücke vielfach nicht mehr für eine feste Geldsumme verpachtet, sondern es wird für die Berechnung des Pachtzinses der Martini-Marktpreis einer bestimmten Tonnenzahl der wichtigsten Getreidearten zugrunde gelegt. Auf diese Weise wird erreicht, daß sich die Pachten dem jeweiligen Stande des Geldwertes anpassen, so daß bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Heraus- oder Herabsetzung der Pachtzinsen durch Vermittlung des Pachteinigungsamtes sich erübrigt.

Im Interesse der Stetigkeit der Vermögensverhältnisse der Kirchengemeinden empfehlen wir den Kirchenvorständen, bei der Neuverpachtung von Kirchen- oder Pfarrland das vorstehende Verfahren zu beobachten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 649.

D. Dr. Müller.

Nr. 32. Mitwirkung des beeidigten Auktionators bei der öffentlichen Verpachtung von Kirchenländereien.

Kiel, den 28. März 1922.

Anläßlich einer Anfrage geben wir hiermit den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen bekannt, daß bei der Vornahme öffentlicher Verpachtungen von Kirchenländereien durch den Kirchenvorstand die Heranziehung eines beeidigten Auktionators nicht erforderlich ist. Die gegenteilige Ansicht beruht auf den Vorschriften für Auktionatoren, wonach öffentliche Verpachtungen von Grundstücken an den Meistbietenden nur durch beeidigte und öffentlich angestellte Auktionatoren vorgenommen

werden dürfen. Diese Bestimmungen finden auf die öffentliche Verpachtung von Kirchenländereien deswegen und insoweit keine Anwendung, als der Meistbietende durch das Meistgebot einen rechtlichen Anspruch auf den Zuschlag nicht erhält. In den Bietungsbedingungen wird daher ausdrücklich zu sagen sein, daß der Kirchenvorstand sich den Zuschlag unabhängig von der Abgabe des Höchstgebotes vorbehält. Selbstverständlich steht dem nichts entgegen, daß der Kirchenvorstand sich auch bei solchen Verpachtungen der Mitwirkung eines vereidigten Auktionators bedient, falls es ihm zweckmäßig erscheint und die dadurch erwachsenden Kosten nicht im Mißverhältnis zu den Pächterträgen stehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 476/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 33. Ergänzung des Ortsklassenverzeichnisses.

Kiel, den 25. März 1922.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1921 — Kirchl. Gef.-u. B.-Bl. S. 253 — bringen wir nachstehend ein Verzeichnis der bei der ersten Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. April 1920 ab berücksichtigten Pfarrorte unseres Aufsichtsbezirks zur allgemeinen Kenntnis.

	Ort:	Ortsklasse:
Kreis Bordschholm	Großenaspe	D
" Eiderstedt	Garding, St.	B
	Ording	B
	Sankt Peter	B
" Herzogtum Lauenburg	Krummesse	D
" Hufum	Bredstedt, St.	B
	Brekflum, Dorf	B
	Ockholm	B
" Norderdithmarschen	Lunden	C
" Plön	Probsteierhagen	C
	Selent	D
" Rendsburg	Wacken	D
" Segeberg	Bronstorf	D
	Sievershütten	D
	Sülzfeld	D
" Steinburg	Brokdorf	D
	Glückstadt, St.	B

	Ort:	Ortsklasse:
Kreis Steinburg	Kiebigkreihe	D
	Krempe, St.	C
	Krummendief	D
" Stormarn	Bad Oldesloe, St.	B
	Bergstedt	B
	Klein-Wesenberg	D
	Kethwischdorf	D
	Schlammersdorf	D
" Süderdithmarschen	Tangstedt	C
	Burg, Kirchdorf	C
" Südtondern	Amrum	A
	Boldixum	A
	Deezbüll	A

Gleichzeitig ergänzen wir hiermit das auf Seite 253 ff. des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. abgedruckte Ortsklassenverzeichnis wie folgt: Bei Ziffer 6 (Landkreis Flensburg) ist zwischen Handewitt und Husby einzuschalten: Hürup (E) C und zwischen Sterup und Wallsbüll: Tarup=Udelby (D) B. Bei Ziffer 11 (Kreis Norderdithmarschen) muß es heißen: Neuenkirchen (E) D. Vor Tellingstedt ist einzuschalten: Pahlen (E) D. Bei Ziffer 20 (Kreis Süderdithmarschen) ist am Schluß hinzuzufügen: Süderwöhrden (E) D. Bei Ziffer 19 (Kreis Stormarn) muß es heißen: Reinbek L. (E) A.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 497.

D. Dr. Müller.

Nr. 34. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 11. März 1922.

Die Herren Geistlichen erinnern wir daran, daß auch in diesem Jahre am ersten Ostertage (16. April) oder, falls dieser Tag in einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am zweiten Ostertag bzw. an dem nächsten kollektionsfreien Sonntag in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten nach vorheriger Abkündigung von der Kanzel eine Kirchensammlung abzuhalten ist, deren Ertrag zwischen den beiden Diakonissenanstalten Altona und Flensburg geteilt wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 252/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 35. Hilfe für das notleidende Alter.

Provinzialstelle der Sammlung
Altershilfe.

Kiel, den 20. Februar 1922.

Die Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege ruft zu einer Sammlung für das notleidende Alter auf. Niemand, der nur einmal Gelegenheit hatte, die bittere Not alter Leute kennen zu lernen, kann sich der Notwendigkeit eines solchen Hilfswerkes verschließen. Die meisten der jetzt so hilfsbedürftigen Alten haben ihr ganzes Leben hindurch in harter Arbeit gestanden und sehen sich nun um den Lohn ihrer Mühe betrogen und vor das Nichts gestellt. Auch die voraussichtlich in den nächsten Wochen einsetzende Hilfe des Reiches wird die bestehende Not nur zum geringsten Teil lindern können.

Zu nachhaltiger Besserung der Lage bedarf es als Ergänzung eines großzügig angelegten Hilfswerkes für ganz Deutschland! Nur wenn es einerseits gelingt, in ihm die Kräfte aller derer zusammenzufassen, bei denen sich opferwilliges Verantwortlichkeitsgefühl für diese Ärmsten unter den notleidenden Volksgenossen mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verbindet, und wenn andererseits jeder, auch der wirtschaftlich Schwache, zu diesem Liebeswerk sein Scherflein beiträgt, wird eine wirkliche Linderung der schreienden Notstände auf diesem Gebiet erreicht werden können.

Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben es deutlich gezeigt, daß staatliche und kommunale Mittel niemals, in unserer Zeit am allerwenigsten, ausreichen werden, die Wunden zu heilen, die der Krieg mit seinen unabsehbaren Folgen unseren Alten geschlagen hat. Immer wird daneben die freiwillige Wohltätigkeit in Anspruch genommen werden müssen, und gerade diese gemeinsame Arbeit an großen sozialen Aufgaben zum Wohle der wirtschaftlich Schwachen und Notleidenden, ohne jeden Unterschied der Parteien und des Berufes und der Konfession, kann zu einem Verbindungsglied werden zwischen Standes- und Berufskreisen, die gewohnt sind, nur immer das Trennende und Verschiedentliche ihrer Interessen ins Auge zu fassen.

Nicht ohne ernste Bedenken rufen wir gerade jetzt zu dieser Sammlung auf. Wir sind uns wohl bewußt, daß neben der großen Zahl der Sammlungen, die immer wieder die Opferwilligkeit in Anspruch nehmen, auch die täglich zunehmende Teuerung und die unabsehbaren Zeitverhältnisse die Gebefreudigkeit ungünstig beeinflussen können. Aber wir hatten keine Wahl! Die Not ist so groß und so dringend, daß wir ein Hinausschieben der Sammlung nicht verantworten könnten. Zudem ist der Stein bereits ins Rollen gekommen, vielfach ist schon mit den Sammlungen begonnen, und wenn in ganz Deutschland die Aufrufe ergehen, wird auch Schleswig-Holstein in altbewährter Bereitwilligkeit, überall zu helfen, wo es nottut, nicht zurückstehen wollen!

In dem vollen Bewußtsein, daß der Erfolg des Hilfswerkes von der Arbeit jedes Einzelnen abhängt, bitten wir Sie, innerhalb Ihres Kreises mit allem Nachdruck sich für die Sammlung ein-

zusetzen und den zu gründenden Kreis- oder Ortsausschüssen die möglichste Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Freiherr von Heinke.

Riel, den 25. März 1922.

Vorstehenden Aufruf bringen wir unter warmer Befürwortung zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, den Ortsausschüssen der Altershilfe beizutreten und diese nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 305/22.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Horsküll: 1. Prov.-Vikar Pastor Katt-Laboe, 2. Prov.-Vikar Pastor Postel-Riel-Ellerbek, 3. Hilfsgeistlicher Pastor Johannsen-Riel; als Ersatzmann: Prov.-Vikar Pastor Bruno Heß-Barmstedt.

Für die Pfarrstelle in Lockstedt: 1. Pastor Boeck-Bramfeld, 2. Pastor Schetelig-Sterley, 3. Pastor Otte-Tellingstedt; als Ersatzmann: Pastor Erich-Kethwischdorf.

Für die Pfarrstelle in Bovenau: 1. Prov.-Vikar Pastor Heß-Barmstedt, 2. Prov.-Vikar Pastor Eggers-Sandesneben, 3. Prov.-Vikar Pastor Postel-Riel-Ellerbek; als Ersatzmänner: 1. Hilfsgeistlicher Pastor Johannsen-Riel-St.-Nikolai, 2. Hilfsgeistlicher Pastor Hemsen-Süderbrarup.

Eingeführt: am 5. März 1922 der bisherige Inspektor am Prediger-Seminar in Preetz Pastor v. Dorrien als Hauptpastor in Gelting; am 12. März 1922 der Pastor Arnold, bisher in Desby, als Pastor in Nebel auf Amrum.

Ernannt: am 7. Februar 1922 der Pastor Daniel Lucht in Lockstedt, Propstei Pinneberg, zum Kirchenpropst. Ihm ist die Propstei Süderdithmarschen mit dem Amtssitze in Meldorf übertragen; vom 1. April 1922 ab der Pastor Johannes Petersen in Barmstedt zum Kirchenpropst. Dem Genannten ist die Propstei Ranzau unter Beibehaltung seines bisherigen Pfarramts in Barmstedt übertragen worden.

Ordiniert: am 12. März 1922 der Pfarramtskandidat Johannes Görzen als Provinzialvikar.

Bestätigt: am 29. März 1922 der Pastor Hinrichsen, bisher in Pahlen, zum Pastor in Rosel.